

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnisnummer:**

P - NDS04 - 8

**Gegenstand:**

Mineralwolleplatten auf verzinktem Drahtgeflecht  
„PAROC Wired Mat“ und „PAROC Wired Mat AL1“

**Antragsteller:**

Paroc GmbH  
Heidenkampsweg 51  
20097 Hamberg

**Ausstellungsdatum:**

3. Januar 2008

**Geltungsdauer bis:**

31. Dezember 2012

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar<sup>1)</sup>.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

Auftragsnummer: 080060



<sup>1)</sup> Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-8 vom 6. Juli 2007. Dem Gegenstand ist erstmals am 11. August 1997 eine Prüfzeugnisnummer zugeteilt worden.

## **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Mineralwolleplatten auf verzinktem Drahtgeflecht „PAROC Wired Mat“ und „PAROC Wired Mat AL1“ gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2007/2 - Lfd. Nr. 2.10.2 als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1.

### **1.2 Verwendungsbereich**

- 1.2.1 Die Bauprodukte dürfen im anlagentechnischen Bereich und zur Herstellung von Bauteilen mit Brand-  
schutzanforderungen verwendet werden.
- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Die Bauprodukte müssen aus Steinwolle und verzinktem Maschendraht hergestellt werden. Die Dicke der Bauprodukte muss  $\geq 20$  mm sein. Die Rohdichte der Steinwolle muss  $60 \text{ kg/m}^3$  bis  $130 \text{ kg/m}^3$ , der Glühverlust  $\leq 1,0$  M.-% betragen.

Für das Bauprodukt „PAROC Wired Mat AL1“ ist zusätzlich eine Aluminiumfolie mit einer flächenbezogenen Masse von  $110 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$  zu verwenden, die zwischen der Mineralwolle und dem Drahtgeflecht anzuordnen ist.

- 2.1.2 Die Bauprodukte müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse A1) nach DIN 4102-1 erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung der Bauprodukte muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover hinterlegten Angaben entsprechen.

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.



## 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Name des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Herstellwerk
  - Prüfzeugnisnummer
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A1)

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200: 2000-05 einzurichten, die eine gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.



### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“<sup>1)</sup> maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 24ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6, S. 89), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. Nr. 14, S. 208) erteilt.

## 4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover, Nienburger Straße 3, 30167 Hannover, einzulegen.

<sup>1)</sup>Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



## 5 Allgemeine Hinweise

- 5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller und Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

## 6 Bestimmungen für die Ausführung

- 6.1 Die Oberfläche der Bauprodukte darf nicht zusätzlich durch Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches behandelt werden.

Hannover, 3. Januar 2008

Leiter der Prüfstelle



(ORR Dipl.-Ing. Restorff)

